



**Einwohnergemeinde
6461 Isenthal**

R E G L E M E N T
für den Gemeindeweibel der Gemeinde Isenthal
vom 09. April 2003

Die Einwohnergemeindeversammlung Isenthal gestützt auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung

beschliesst:

Artikel 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Wahl, den Auftrag und die Besoldung des Gemeindeweibels von Isenthal.

Artikel 2 Voraussetzung der Wahl / Wahlbehörde

Voraussetzung für eine Wahl ist die fachliche und persönliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers. Die bewerbende Person hat einen unbescholtenen Leumund vorzuweisen.

Die Wahl des Gemeindeweibels erfolgt, nach öffentlicher Ausschreibung im Gemeindeanschlagekasten, an der Einwohnergemeindeversammlung, auf Antrag des Gemeinderates auf unbestimmte Zeit.

Artikel 3 Amtsgeheimnis

Über die Amtsverrichtung und Verhandlungen in den Behörden sowie über Wahrnehmungen während seiner Amtstätigkeit hat der Gemeindeweibel das Amtsgeheimnis strengstens zu wahren. Das Amtsgeheimnis gilt auch nach Niederlegung seines Amtes als Gemeindeweibel.

Artikel 4 Aufgaben

Die Aufgaben des Gemeindeweibels sind:

- a) Stimmenzähler an der Einwohnergemeindeversammlung, Kirchgemeindeversammlung und Korporationsbürgerversammlung.
- b) Amtliche Zustellungen von Akten und Befehlen innerhalb der Gemeinde Isenthal im Auftrag der Gemeinde- und Kantonsbehörden.
- c) Mitwirkung bei Abnahme von Mietwohnungen und Inventaren auf verlangen des Mieters, der Mieterin oder des Vermieters, Vermieterin.
- d) Zustellungen von Ankündigungen und Mitteilungen auf Verlangen von Privatpersonen, insofern die Übermittlung amtlichen Charakter beinhaltet.

- e) Die Gemeindeorgane gemäss Artikel 2 der Gemeindeordnung vom 11. April 1996, der Kirchenrat und der Korporationsbürgerrat sowie dessen Präsidenten und Präsidentinnen, können den Gemeindeweibel mit weiteren dienstlichen Aufgaben beauftragen.

Artikel 5 Entschädigung

Der Gemeindeweibel bezieht einen pauschalen Jahresgrundlohn von Fr. 200,00 (Indexstand 1993 100 Indexpunkte), plus Teuerung, Anteil Feriengeld und Anteil 13. Monatslohn nach Besoldungsreglement der Einwohnergemeinde Isenthal.

Mit der Jahrespauschalen Besoldung ist die Amtsführung als Gemeindeweibel und die Aufgabe als Stimmzähler an der Einwohnergemeinde-, Kirchgemeinde- und Korporationsbürgerversammlung abgegolten.

Für weitere Amtserfüllungen hat der Gemeindeweibel Anrecht auf eine Stundenlohnentschädigung gemäss Reglement über das Personal der Einwohnergemeinde Isenthal. Für die Spesenabgeltung gilt die Entschädigungsverordnung der Einwohnergemeinde Isenthal.

Ausgeführte Aufträge des Gemeindeweibels gemäss Artikel 4 Buchstabe d) und e) dieses Reglements, sind durch die auftraggebende Amtsstelle oder Privatperson mit dem geltenden Stundenlohnansatz zu entschädigen.

Artikel 6 Kündigung / Disziplinar massnahmen

Wenn der Gemeindeweibel von seinem Amt zurücktreten will, hat er eine Kündigungsfrist von drei Monaten auf Jahresende einzuhalten. Die gleiche Kündigungsfrist steht der Wahlbehörde zu.

Der Gemeinderat kann den Gemeindeweibel in seinem Amt sistieren wenn er sich Widersetzlichkeit oder schwerer Amtspflichtverletzung schuldig macht. Die Abberufung erfolgt durch die Wahlbehörde.

Artikel 7 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement für den Gemeindeweibel von Isenthal vom 27. März 1971 wird aufgehoben.

Artikel 8 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement für den Gemeindeweibel von Isenthal tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung sofort in Kraft.



Namens der Gemeindeversammlung Isenthal

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

Hans Infanger

Bernhard Walker

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 09. April 2003